

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §27 der Vereinssatzung des Sportvereins FC Queidersbach 1932 e.V..

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder sind alle Jugendliche des FC Queidersbach 1932 e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

## **§2 Aufgaben**

Die Jugend des FC Queidersbach 1932 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend der FC Queidersbach 1932 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11,3)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## **§3 Organe**

Organe der Jugend des FC Queidersbach 1932 e.V. sind:

- a) die Jugendhauptversammlung
- b) der Jugendausschuss

## **§4 Jugendhauptversammlung**

- a) Die Jugendhauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des FC Queidersbach 1932 e.V.. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 25 Jahren.
- b) Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Jugendhauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich (elektronisch [z. Bsp per E-Mail] oder per Post), durch Aushang oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Die Einberufung erfolgt nach Abs. c) Satz 2.
- e) Die Jugendhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 8. Lebensjahr erreicht haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- h) Die Versammlungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende des Jugendausschusses. Die Versammlungsleitung kann auch auf Beschluss des Jugendausschusses an andere Personen übertragen werden.
- i) Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom/von der Protokollführer(in) und vom/von der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

## **§5 Jugendausschuss**

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden
  - 2 Beisitzer(innen)
  - bis zu 2 weiteren Personen, die der Jugendausschuss auf dessen Beschluss hin aufnehmen kann
- b) Im Jugendausschuss soll mindestens eine Person sein, die ein jugendliches Mitglied nach §4 Abs. a) Satz 3 ist.
- c) Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsgesamtvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/Der Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstands des Vereins.
- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendhauptversammlung gewählt (ausgenommen die bis zu zwei Personen, die der Jugendausschuss selbst aufnehmen kann). Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Jugendausschusses. Die Amtsperiode der zwei zusätzlichen Jugendausschussmitglieder (siehe Abs. a) Punkt 4) endet ebenso mit der turnusmäßigen Neuwahl des Jugendausschusses.

- e) Scheidet der/die Vorsitzende während der laufenden Amtsperiode gleichwohl aus welchen Gründen aus, so tritt der/die Stellvertreter(in) bis zur nächsten Jugendhauptversammlung an seine/ihre Stelle.
- f) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar. Ist die zu wählende Person bei der Wahl nicht anwesend, so kann diese nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Jugendausschuss erklärt hat.
- g) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen. Der Jugendausschuss ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und können auch schriftlich (auch elektronisch) eingeholt werden.
- i) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der an die Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt.

## **§7 Verhältnis zum Gesamtverein**

- a) Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.
- b) Auf Anweisung des/der Vorsitzenden werden die, der Jugend zufließenden, Mittel über den Kassenwart des FC Queidersbach 1932 e.V. verwendet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendhauptversammlung des Vereins am 02.08.2020 beschlossen und wird mit Bestätigung des Gesamtvorstandes am 07.08.2020 wirksam.